

Gesetz**zur Änderung des IBB-Trägergesetzes und des Investitionsbankgesetzes**

Vom 3. Juni 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des IBB-Trägergesetzes**

Das IBB-Trägergesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „diese Unternehmen“ die Wörter „und die IBB“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die IBB Unternehmensverwaltung kann ihren Tochtergesellschaften Personal zur Verfügung stellen.“
2. In § 5 Absatz 3 werden nach den Wörtern „(GVBl. S. 531) geändert worden ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mehrheit“ durch die Wörter „Zustimmung von sechs“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Insbesondere kann er“ durch die Wörter „Der Verwaltungsrat kann“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Den Vorsitz bestimmt der Senat.“
 - b) Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. die Gründung von Unternehmen, die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen sowie deren Veräußerung, Umwandlung oder Auflösung.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Trägerversammlung kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.“

Artikel 2**Änderung des Investitionsbankgesetzes**

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624, 626) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„2. Maßnahmen zur Sicherung des für die Zweckbestimmung des Wohnraums nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz erforderlichen baulichen Zustandes handelt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes,“ die Wörter

„§ 1b des Wohnraumgesetzes Berlin vom 1. Juli 2011 (GVBl. S. 319), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2023 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und“ eingefügt und die Wörter „und § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Treasurymanagement“ die Wörter „für eigene Rechnung und für das Land Berlin“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der IBB die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 und das Betreiben anderer Geschäfte nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausschließlich zu übertragen. Eine Übertragung der in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte auf Dritte ist ausgeschlossen. Die IBB kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und dem Betreiben dieser Geschäfte Dritter bedienen.“

(8) Die IBB kann der IBB Unternehmensverwaltung und deren Tochtergesellschaften Personal zur Verfügung stellen sowie Dienstleistungen für die IBB Unternehmensverwaltung und für andere Gesellschaften, an denen die IBB Unternehmensverwaltung beteiligt ist, erbringen.“

2. § 5 Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Austausch personenbezogener Daten der IBB mit anderen öffentlichen Stellen ist nach Maßgabe der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung, des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt und werden nach dem Wort „Trägerversammlung“ die Wörter „der IBB Unternehmensverwaltung“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „die Bestellung und“ eingefügt und das Wort „Mehrheit“ durch die Wörter „Zustimmung von sechs“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Insbesondere kann er“ durch die Wörter „Der Verwaltungsrat kann“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „den“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Den Vorsitz bestimmt der Senat.“
- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Vorstands und“ gestrichen.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Trägerversammlung kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner